

In diesem Buch werden gefunden:

1. Herzogliche Oberpfälzische Festung Ordnung, auf Anweisung
[ao 597.]
 2. Kürzer Bericht in Opernzeit, durch M. Casp. Bucha, Med. in Cöln, 1607.
 3. Gründlicher Tractat D. Tob. Dornbergs, Med. in Lün., von d. Pest, [ao 603.]
 4. Bericht, was das Fürst Anfall Woflag zu Zwick. [ao 607.]
 5. Regiment für ein Jahr Zwick., D. G. Eplina. 607.
 6. Verricht für das Fürst Anfall Woflag zu Dissa. 607.] D. G. Salm.
 7. Haupt Regiment D. Christoph. Mandern, Med. in Leipzig, wird die Tracht d. Pest. 598. 7 607.
 8. Bericht des Collegii Med. in Wittenberg, wird die Pest. [ao 607.]
 9. Promtuarium, was man sich solch Zeit zu halten, o Andr. Lagavri, Med. in Jula. 1576.
 10. Bericht für die Städte Zwick und Breuburg, o D. Christoph. Mandern. an 1576.
 11. Kurtz Tractatlein von d. Pest, o D. Jo. Franci, Med. in Zwick. an 1577.
- Alexander III. Disputator in Academiae habitus a d. v. m. s. j.

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

Ne 37.

597.

ft

1576.

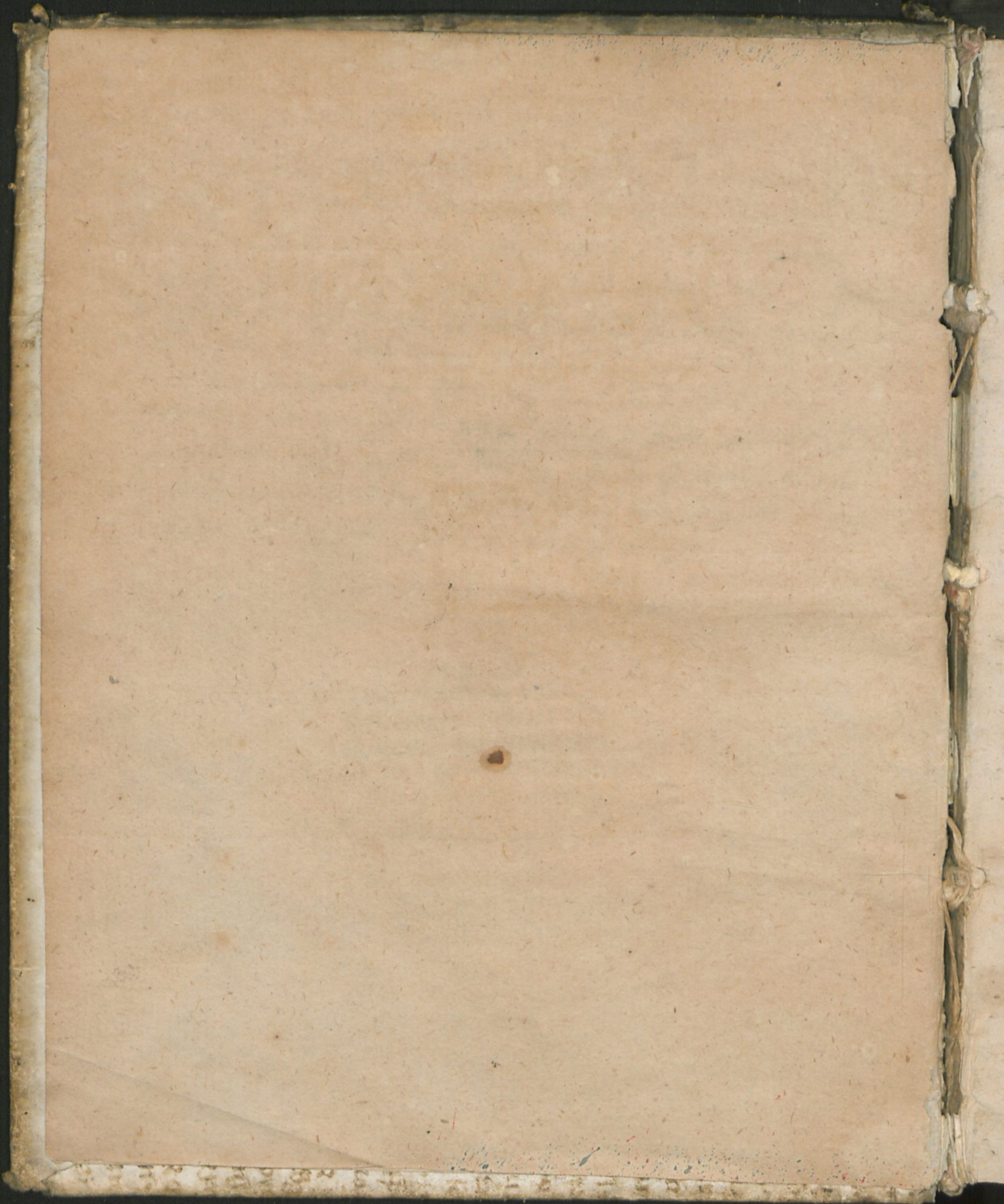
603.

alm.

7607

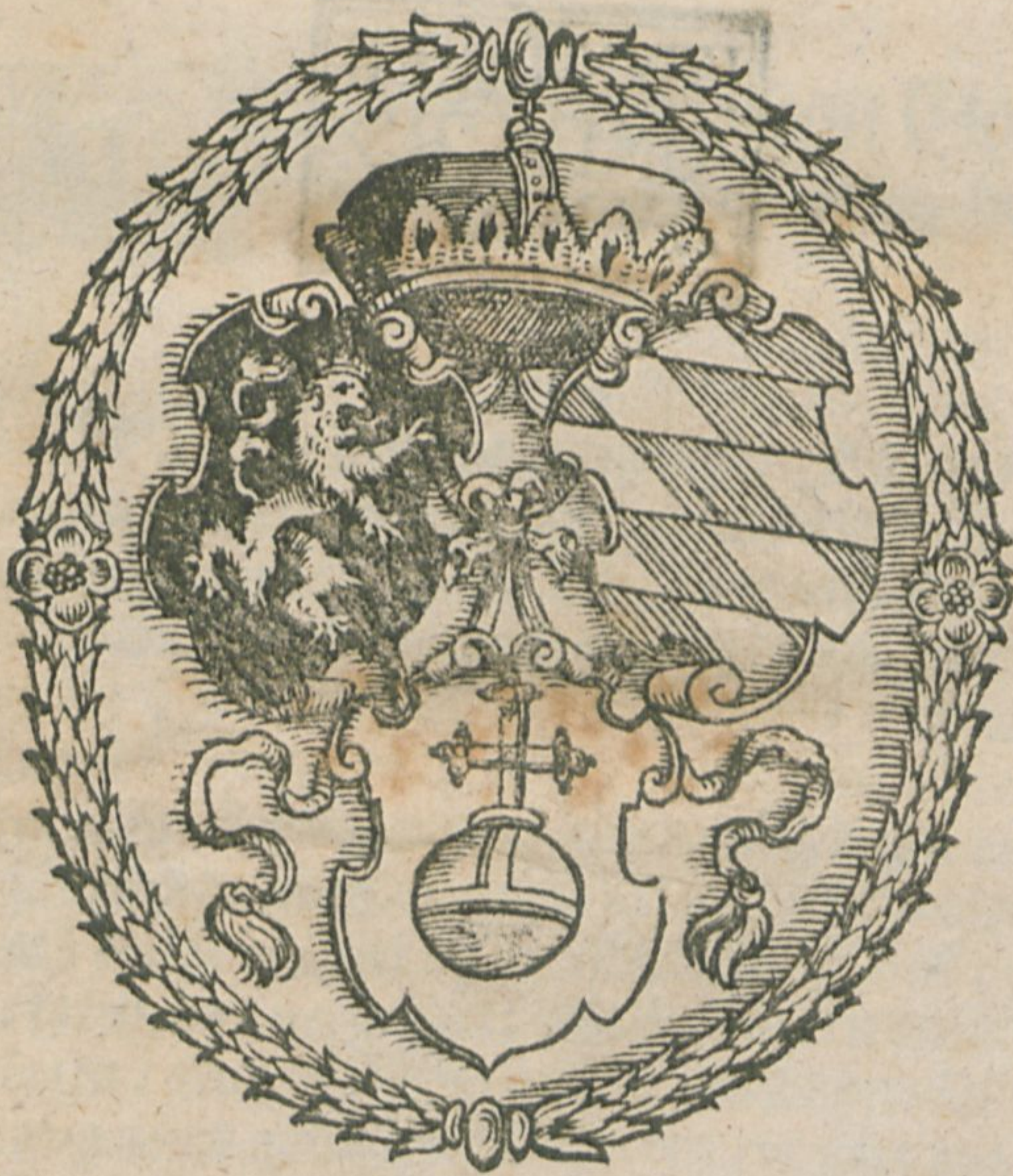
1576.





7

Ordnung:
Wie es in vnser
W. F. riederichs Churf:
Stad Amberg:
Vnd sonsten bey diesen einreissenden
sterbenden läufften an andern Orten
vnserer hieobigen Landschafft
zu halten.



Gedruckt zu Amberg durch
Michaeln Forstern

1597.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or description, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALLE

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference number, appearing as bleed-through.

1297





Ordnung /

Wie es in vnser P. Friederichs Churf:
Statt Amberg: vnd sonsten bey disen ein-
reissenden sterbenden läufften an andern or-
ten vnserer hieobigen Landschaft /
zu halten.

Wir Friderich von Gottes
gnaden Pfaltzgraff bey Rynn/
des heiligen Röm: Reichs Ertruch-
sas vñ Churf: Herzog in Bayern/ze.
Sehen in keinen zweiffel / es sey
allen vnd jeden vnsern Rächten / Hoff
vñ Canzelen verwandten / auch andern vnsern Dienern
vñnd angehörtigen / Desgleichen Burgermeister / Rath
gemeiner Burger schafft vñnd andern Inwohnern dies-
ser vnserer Stat Amberg ohnverborgen / was massen
der Allmächtige getrewe Gott / auß verursachtem ges-
rechtem zorn vber des menschlichen geschlechts ins ges-
mein sündliches leben / welches leider mehr fortgetrie-
ben / als einige rechtschaffene Christliche Busz / vñnd
wahre bekehrung vermercket würdet / neben den schwes-
ren kriegten / grossen blutvergessen / landsverwüstung /
thewrung vñnd mangel nun allbereit ein gute zeit hero
die welt an vtelen orten mit der hinreissenden seuch der
Pestilenz heimsuchet vnd straffet.

A ij

Wells

Ordnung/wie es in der obern Chur Pfalz

Weiln dann in dieser Statt weniger nicht als anderer örter der zorn Gottes durch vielfältige sünden/gleichmässige straff daher zu wenden gereizet worden. wie sichs auch allbereit den umbstenden nach / ansehen lest / ob sene lender solche straff vnd seuch / gleichsam vnser den Statthorn. So wil vnser aller ewige vnd zeitliche wolffahrt erfordern / die mittel / dergleichen ernstlichen straffen zuentfliehen / so der allmächtige auch mitten in seinem zorn auß barmherzigkeit selbst eröffnet / embzig / eyffertig vnd schleunig an hand zu nemen.

Nach dem dann die berawung bißher begangener vielfältiger sünde / vnnnd bitten vmb vätterliche barmherzige abwendung der schweren plagen / vñ besserung vnser lebens das vornembste ist / So ermahnen wir der Chur: vnd Landeshfürst tragenden ampts / vnd getrewer vorsorg halben / htemit euch alle vnd jede vnser angehörige Kächt / Diener / Burger / vnnnd andere Inwohner / sämpflich vnd einen jeden insonderheit / seiner selbst vnd der seinigen / zeitlichen vnd ewigen wolffahrt wegen / gnedig vnnnd wolmeynend / die heimsuchung des gerechten Gottes / vnd ursachen dessen zu erkennen / dem als gehorsame kinder mit ohnauffhörlichem bitten in die ruten zu fallen / hingegen ein Christlich / friedlich / verträglich leben anzufahen / aller üppigkeit des fluchens / fressens / sauffens / tanzens vnd anderer leichtfertigkeit / darauß ein ohnordenlich leben / sünd vnd schanden erfolgen / vñ der brennende zorn mehr gereizet würdet / zu meiden / vtelmehr die predigten Göttliches worts fleissig zu besuchen / die H. Sacramenta in schuldiger ehrerbietung zu trost vnd sterckung des glaubens zu gebrauchen / vnnnd einander Christliche lieb vnnnd freundschaft zuerweisen. Damit ein jeder ob ihn schon nach dem willen des aller höchsten

zur zeit der Pest gehalten werden sol.

Höchsten die seuch berühren solte / dannoch so viel freu-
diger auß diesem zeitlichen leben absterben / vnd vor dem
richterstul Christi erscheinen möge.

Vnd demnach vff angestellte besserung des lebens /
in dergleichen fällen vnnnd sterbensläufften / Gott auch
andere mittel dem menschlichen geschlecht zu gnaden
gezeitget / die man dithmals so wenig als vortiger Jahren
löblich / nützlich vnd wol beschehen / auß der acht zu lassen
hat / so da vornemlich in vorsichtigen Regiment / verordo-
nung allerhand dienstlicher praeservativen vnnnd curati-
ven, auch andern beruhen.

Als befehlen wir hiemit vnserm Landrichter / oder
dem jentgen / welcher jederzeit dasselbtig ampt seines ab-
wesens verwalten würdet / desgleichen Burgermeister
vnnnd Rath alhie / nachmals vnter allen Statthoren die
bestallung zu thun / daß niemant / welcher auß den Lan-
den vnnnd orten kompt / darinn jektmals wissender ding
die vorgemelte seuch oder Pestilenz registret / er hab
gleich an einem solchen ort gewohnet / oder sey darinn
nur über nacht gelegen / inn dise Statt eingelassen / viel
weniger von einichem / wer der auch sene / beherbriget /
oder vntergeschleiffet / auch allen Burgern vnd Einwoh-
nern diser Statt ernstlich / in massen wir solches ebens-
fals bey vnsern Hoff vnd Cansley verwanten Dienern
befehlen lassen / vntersagt vnd verbotten werde / daß kei-
ner von hteauff an einiches ort / nahe oder ferne / darinn
dise seuch registret / sein selbst oder anderer wegen raise /
sondern deren gänzlich müffige / alles mit dem anhang /
wo fern vnter den thoren einer / der auß insicirten or-
ten käme / in die Statt ohne sonder vorwissen / oder ers-
läubnis deren / so dazu verordnet / vnd ihnen benant wer-
den sollen / gelassen / vnd selbtiges über kurz oder lang er-
fahren

Ordnung/ wie es in der obern Thurn Pfalz

fahren würde/ daß alsdann der herein gelassene nicht allein alsbalden wider mit spot hinaus geschafft / sondern auch der jentge/ welcher ihnen vnter dem Thor also ohne achtung passiren lassen / als offte sichs zutrüge / mit dem Thurn/ vnd wann des vnfleiß zu viel bey einem gespürt/ auch am leib nach gelegenheit gestrafft/ deren auß der Burgerschaft oder andern Inwohnern/ so an ohnreine ort gerisset weren/ keiner eher/ als nach verfließung 40. tag / welche vterzig tag er sich beständig außserhalb an einem reinen ort vffhalten müste / zu seiner haupthaltung gelassen / vnd im fall sich vnter dessen sein Weib/ Kind oder jemand anders auß seinen Hausgenossen zu ihm hinaus schleichen wolte / der selbe auch die 40. tage alsdann draussen bleiben solte.

In der Statt aber sollen in nechsten acht tagen nach eröffnung diser vnserer Ordnung / alle mist in den gassen auch in Häusern llegend außgeführt / vnd der newe mist / welcher nach jedes Hauses gelegenheit gemacht würdet/ über acht tage nicht in der Statt behalten/ sondern die gassen vnd winckel wochentlich gereiniget mit frischem wasser außgeschwemmet werden.

Vnd sollen die Becken oder andere Burger / die Schwein halten / solche nicht bey vnserm Schloß / sondern außserhalb der Statt/ vnd entweder vor dem Bilß oder Wingerßhofer thor vnderhalb des brunnens daselbsten ihre Schwein ins wasser austreiben. Zuvor aber vff ihren miststätten sich säubern lassen. Wo aber dieselben vff der gassen sich weiden würden / so sol derselb Beck oder Burger / solch kot / durch ein Ehalten hinweg räumen / vnd an gebürende ort tragen / die Schwein schleunig fort treiben / auch mit außführen des Schweinmists / wie mit dem andern nechst hievor gemele halten lassen.

Auch

Zur zeit der Pest gehalten werden sol.

Auch sollen die Metzker die fleischbänck oder tische/ desgleichen das schlachthaus rein vñ sauber halten / vor gestanck bewahren / kein blut / gedärm oder sonstē vnrat darinn ersaulen oder stinckend werden lassen / die gebein / nacken vñ knorren nicht für die bänck oder schlachthaus noch auff die misten werffen / sondern zusammen halten / vñnd alle tag bey vermeidung gebürender straff vor die Statt / wol von den leuten tragen.

Ferners sol auß keinem haus der urin , oder vnretn stinckend / oder gestanck verursachend wasser vff die offene gassen oder an einigen andern / als inn die heimliche gemach gegossen / die heimliche gemach aber jeso allein oben vmb den siz / vñnd nicht auß dem grund gereumet / sonst alle andere vnflätige stinckende materi / jederzeit hinweg gereumet werden.

Über das / sol ein jeder Haußvatter in seinem haus / sein selbst vñnd der seinigen gesundheit zuerhalten / daran seyn / das alle gemach reinlich gehalten / sauber außs gefehret / alle tag zum wenigsten zwey mal / bevorab in die gemach / darinn man wohnet / ein flammenswerlein von Wacholder spitze oder holz / oder von Eichen Lantzen / oder Stechten holz / oder von dörrem Rosmarin / Lavendel / Dosten / Majoran / Quendel / Salvey / Posley / vñnd dergleichen angezündet / oder ein rauch von gestossenen Lorbeern / Wacholderbeern / dörren schelffen von Aepfeln vñ Quitten / von Weyrauch / Agstein / Mastix / Räuchkerlein gemacht / die fenster gegen Mittag vñnd Nidergang nicht viel geöffnet / aber die gegen Aufgang vñnd Mitternacht mögen sonderlich zu schönen wetters zeitten / wann nicht nebst an solche / häuser oder flecken / die inficirt sein / stossen / geöffnet / auch welcher Haußvatter es vermag / durch den / zwey gemachen erwehlet /

Ordnung/wie es in der obern Chur Pfalz

wehlet / vnd darinnen ombwechsels weis gewonet werden.

Wann man auß dem hauß wil gehn / sol man warten wo möglich / biß die Sonn den Nebel zertheilt vnd verzehret hat / vnd das angesicht mit Rosenwasser vnd Rosenessig oder sonst wasser vnd essig vermischet ansstreichen / vnd zuvor frische butter vnd brot / oder sonst etwas essen / oder von den nachfolgenden stücken etwas gebrauchen / als da seynd Zittwar / Enstan / Dipsam / Angelica / Bibenel / Baldrian / Liebstockel wurzel / Muscaten blüt / Citronen vnd Pommeranzen schelffen / Lorbeern / Wacholderbeeren / Knoblach / alles zuvor inn essig gebisset / deren eins im mund getragen / gefewet / auch gessen / widerstehet dem bösen lufft / vñ stärcket das herz daß es nicht leichtlich kan inficirt werden / auch mag man in einem knopff von Wacholder holz gedrehet / bey sich tragen / ein schwämlein in Nautten vnd Wacholder essig genehet / vnd daran rechen / vnd solches allweg über den andern tag erfrischen / Wer es vermag / der kan ihm ein guten Bissam oder Amberapffel inn der Apothecken zurichten lassen / oder anders dergleichen / so auß dem bericht zuvernehmen / welcher auß vnserer verordnung durch die Medicos in truck gegeben / vnd darinnen vermeldet werden sol / was man sich zu disen zeiten vor speiß vnd getranck zuenthaltten / in allweg wollen wir hiemit allen Brantwein feil zu haben / verbotten haben.

Es sollen auch in der Statt off den offnen plätzen von Wacholder spitzen / Stechten oder Tannenholz abends vnd morgens / desgleichen in den Kirchen / ehe man hinein kompt / flammensfeuer angezündet werden / bevorab an den gassen / darinn inficirte häuser stehen.

Wenn

zur zeit der Pest gehalten werden sol.

Wenn dann diser vernehmung ungeachtet dem lieben Gott gefiel/ diese Statt vnnnd deren Inwohner mit vorangeregter seuch oder Pestilenz anzugreifen/ vff den fall (wtewol zubeforgen/ vnnnd darumb ein jeder sich so wol mit besserung des lebens/ als auch zeitlicher verordnung/ wie es nach seinem absterben seiner verlassenschaft halben zu halten/ zeitlich gefast machen/ vnd ihme/ auch andern/ wenn das sterben überhand nemen thete/ ongeslegenheit die es alsdann geben würde/ wenn er es bis dahin verschieben wolte/ verhüten mag/) Befehlen wir hitemit/ daß Burgermeister vnnnd Racht vor allen dingen mit 2. Medicis vnd 2. Barbirer oder Badern handeln/ welche denn mit solcher seuch vnd franckheit angegriffenen leuten/ arhney vnd racht/ wie es die franckheit erfordert/ mittheilen/ inmassen sie auch den francken zu trost zeitlich einen gewissen kirchen Diener dazu verordnen/ vnd über das vnverzüglich vff personen bedacht seyn/ vñ mit denen abhandlen sollen/ welche zu solchen von Gott angegriffenen personen inn die häuser gehen von denen was ihr anligen vnd mangel auch sonst die notdurfft seye/ anhören/ vnd fürter an andere ort berichten/ ihnen was sie an arhney/ essen vnnnd trincken/ vonnöten haben zu tragen/ tag vnd nacht vffwarten vnd pflegen/ denen personen ein gewisses/ was sie vor ihr vffwarten tag vnd nacht haben sollen/ gleich jetzt zubestimmen ist/ damit sie hernach die leut so viel weniger übernehmen/ vnd vff daß man selbtge wissen vnnnd der gebür suchen köndte/ wenn man ihrer vonnöten/ befehlen wir deren Namen vff ein täßelein zuverzeichnen/ vnd an ein gewisses ort/ den leuten zu gesicht zu hengen.

Solchen Medicis, Barbirern oder Badern vnnnd Vffwartern/ sol ein jeder francker/ wenn er es vermag/

2

von

Ordnung/wie es in der obern Chur Pfalz

von dem seinen billliche bezahlung seiner mühe vnnnd arbeit thun/vor die aber/so es nicht vermöchten vnd vnser Hoffgesindes weren/wöllen wir die gebür aufrichten lassen/vor die/der Burger schafft oder andern Züwohneren/ausserhalb vnserer Diener angehörige/oder die Bürger selbst/so vnvermöglch seyn/sol auß dem alhieygen Statt allmosen/bezahlung geleistet werden.

So insonderheit hochnötig in den Apothecken die ernste schleuntige verschung zuthun/das mäntgltch reich vnd arm/die notdurfft darauß vmb die gebür/besonders in dem/das man nach gelegenheit der zeit vonnöten haben würdet/zu tag vnd nacht gültlich vnnnd schleuntig/in leidentlichem werth erlangen möge/Darumb wir hies zwischen btz weitter visitation der Apothecken/die wir vnserwegen vornemen zu lassen entschlossen/vorgehet/Burgermeister vnd Rath befehlen/gedachten Apothekern hietinn die gebür nach anleitung der Medicorum die darunter gehört werden sollen/vffzulegen/gegen denen es der bezahlung halben/wie nechst vorgemele auch gehalten inn allewege den armen vnvermöglchen kein mangel gelassen/sonder gebürende arznei verschaffet werden sol.

Erinnern vnnnd vermahnenn hietmit ein jeden/der zu dieser zett befünde/das ihn ein fiebrisch schawern vnd hie vnter einander ankäme/dem gleich daruff alle kräfte des leibs hinweg sielen/mit schwerem athem/ohnmacht/hauptwehe/schwindel/durst/vndawen/stettgem schlaffen oder wachen/durchlauffen/grimmen/halsgeschwer/oder sonst ein Drüsen/böse blatter oder flecken über den gangen leib oder ein theil desselbtigen/vermerckt würden/es sey vnter denen zetchen allen gleich welches wolle/sich selbst nicht zuverwarlosen/noch zu lang zuverziehen/vñ die

zur zeit der Pest gehalten werden sol.

die vorhandene nützliche präservativen oder curativen zuverachten/sondern von stund an/ vmb raht zu der verordneten Medicorum einem/oder in die Apothecken vñ den Schwitzranck / wie der darinn vorgeschrieben seyn würdet/zu schicken/ vnd den ohn verzug der gebür / wie selbsts der Medicorum bericht den sie truckē lassen werden/ferner außweisen würdet/ zu gebrauchen.

Wer dann nach dem willen Gottes also angegriffen würde/ der sol alsbald in seinem hauß die francke person von dem andern seinem haußgesind wo möglich/absondern/ die benante warter erfordern/ gebrauchen vnd der andern haußgenossen verschonen / welche warter auch vngesäumbt sich jedes orts einstellen / die notdurfft vff nachgesetzte weiß suchen/ vnd alsbald die francke personen den verordneten Præfectis sanitatis darzu wir htemte von vnseris hoffis Regiments vnd Landrichter ampts wegen vnsern Landgerichts schreiber/ Andreas Eißler/ vnd dan auß dem mittel des Nachts/ 2c. Steffan Pötern/ Sebastian Poppen/ so wol auß der gemein Georg Schwettern vnd Balthasar Ertingen benennen/ vnd solchen die handhab diser ganzen ordnung/wie zu end/ zu sehen sein würdet/ anbefehlen/ anmelden/ berürte Præfecti darauff solch hauß ohnsäumlich durch die Personen / welche ihnen dazu angewiesen werden / also verschlossen lassen sollen / daß die jenigen/ so nicht außserhalb der Statt zu ratzen begeren / dartinne verbleiben/ biß man sihet/ daß der francke wider gesund / vñ nemand ferners niderfällig würdet / ob auch schon der francke wider genesen thete/ sol doch dz hauß noch 6. wochē hernach verschlossen gehalten/ vnd niemands als die franckenwarter vnd der Pfarher/ welcher trosts halben hinein erfordert/ eingelassen werden.

W ij

Solche

Ordnung/wie es in der obern Chur Pfaltz

Solche franckenwarter / wenn sie außgehn / sollen sie sich nirgends anderswo / als an den ortē / dahin sie bescheiden / vffhalten / bey niemand still stehn / schwezen / vil weniger sich vff dem Marckt / oder anderswo bey versamlungen eindringen.

Vnd vff daß die im hauß verbleibende ihr vnterhaltung haben / Sollen die Præfecti sanitatis vorgemelt durch die personen / welche ihnen der Raht allhie stellen sol / an essen / trincken vnd ärhney / die notdurfft vor das hauß auf einen platz tragen / daselbst außserhalb des haußes den franckenwartern steffern / vnd was jr weiter begeren sey / anhören / fürter ihnen referiren lassen / damit sie weittern befehl vnd verordnung geben mögen.

Die franckenwarter sollen auch niemanden andern zu hauß gehn / als denen / welche ihnen von den præfectis sanitatis benennet werden / welche francke nun im vermögen haben / von dem ihren die notdurfft einkauffen zu lassen / die sollen das gelt durch die franckenwarter / denen / welche vff die verordnete Præfectos sanitatis bescheiden / bringen / vnd durch die trewlich damit umbgegangen / deswegen rechnung gethan / vnd nichts veruntrewt oder in eigen nutz gewendet werden: Dann welcher auß den personen hterinn vngewürlich betretten würde / der sol ernster / als ein anderer welcher einem etwas entwendet an leib vnd gut angesehen werden.

Vnd ob wol billich / daß in nöten ein Christ dem andern auß brüderlicher lieb bey springe / daß wir auch ketnes wegs vffzuheben begeren / Jedoch weil in den fällen / da einer mit dergleichen erbenden franckheit angestossen würdet / solche lieb auch durch andere / vnd in andere weg geletzt werden mag. So ermahnen wir / daß ein jeder auff sich selbst / sein weib vnd kinder sehen / ohnnötiger
ding

zur zeit der Pest gehalten werden sol.

ding nicht in gefahr setzen/ vnd darumb die inficirte h user nach m glichkeit meid  wolle/ vermeinte aber jemand/ da  er solche francke personen freundschaft halben besuchen m sse/ sol er dasselbe den gesetzten Pr fectis sanitatis anbringen/ vnd dannenher beschaidts gewartten.

Welche dan nach dem willen Gottes wider von der franckheit erledigt weren / vnd die zeit der sechs wochen vor sich außgeharet hetten/ auch nach ihme ferners niemands im Haus franck worden/ der mag hernach algemach wider auß / doch in 6. wochen in kein offentliche versammlung/ kirchen/ wirtsh user/ schie h user/ schenckstuben/ oder zu andern gesellschaften/ auch in solcher zeit in keine offentliche badstuben k nnen/ damit die leut nicht irgend ein abschew von ihme empfahen.

Im fall auch eins oder andern orts inn diser Statt personen in solchen h usern franck w rden/ darinn man sie zu gedulden bedenkens / vnnnd doch auch kein andere bequeme gelegenheit hette/ So sol selbtiges den Pr fectis sanitatis angemeldet vnnnd durch die verschafft werden/ solche francke personen in das Lazaret bey S. Catharin genant durch gewisse darzu bestalte personen/ von einem jeden / der von vnser Hoffregiments oder Amptdiener/ oder Burgersgesind hinau  getragen w rde/ durch des francken Herrn / Junckhern/ Meister oder Frawen 5. kreuzer zu lohn / da es aber vnser Hofgesinds / vnd on mittel in vnsern diensten were/ von deren personen einem 10. fr. vnserwegen außgerichtet / v n denen darau  notwendige cur/warttung v n trost/ durch die obgedachte Pr fectos sanitatis bestellet/ vnd des kostens halben/ wie oben bey den Medicis/ Barbirern vnnnd Apothekern gemeld/ gehalten/ Doch dabey auch dahin getrachtet werden/ wie man ein ander ort bekomme/ darein solche personen/

Ordnung/ wie es in der obern Chur Pfalz

men/ die nicht mit der seuch behafftet / sondern ander zu
stand wegen franck / vntergebracht werden möge / vff
daß nie selbige entweder von den andern francken oder
dem zu selbigen gebrauchten betwerck getüch/ vnd gemas
chern angestossen werde.

Alle solche personen / die hinauß ins Lazaret getras
gen werden/ vnd der ort auch wider zu vortiger gesunde
heit gelangen / sollen in 3. Monaten sich vnser Hoffs
vnd dero verwandten häuser auch der Statt müßig
gehn / vnd in der zeit sonst an ort vnd end ihnen gefäl
lig rathen.

Was auch deren personen eine oder andere / die in
der Statt der abschewlichen franckheit wegen ihr läger
außgestanden/ vor Vns/ vnserm Stathalter/ Regiment
Landrichter Ampt / Burgermeister vnd Rath / oder an
dern beaupten zuverrichten / die sol es vor verfließung
3. Monat / von zeit seiner genesung anzurechnen/ nicht
selbs thun auch sonst vns oder den obbenannten vnsern/
vor angesicht nicht erscheinen / sondern durch jemand
anders ihrentwegen verhandlen lassen.

Es sollen auch alle vnd jede Notmeister in diser vn
serer Statt / alle tage bey iren Notgesellen umbfragen/
die auch bey iren pflichten damit sie vns verwan / jeders
zeit benente Notmeister mit warheit berichtten sollen / ob
jemand bey einem oder andern franck wer / was es vor
ein franckheit / vnd wie lang jede person gelegen seye / sol
che verzeichnen / vñ den Praefectis sanitatis übergeben / die
es fürter zu vnserm Regiment gelangen / vnd sich in all
weg der ordnung gemess verhalten sollen / vermutete aber
der Notmeister einer / daß von seinen Notgesellen ein
francke person wolte verhölet werden / sol derselbige es
gleichfalls den Praefectis sanitatis anbringen / vnd die
fürter

Zur zeit der Pest gehalten werden sol.

fürter auß den vff sie beschiedenen personen etne ins hauß schicken / vnd selbst sehen lassen / ob jemandes krank's darinn / vff welches der ientige / so also die francke verholen wollen / mit gebürender straff angesehen / vnnnd darnach weiters inhalt's der ordnung verfahren werden solle.

Wenn aber entweder in der Statt oder in dem Lazaret eine oder ander person diser seuch wegen absterbet / damit sol man es nachfolgender massen halten:

Nemlich / sol man alle tag ein verzeichnt's der abgestorbenen zu vnserm Regiment / oder dem / welchen selbigs benennen würdet / schicken / vnnnd die ientigen / so von dem morgen an zwischen der mittagzeit sterben / des abends zwischen fünff vnnnd sechs vhrn / die welche in der obern Statt gewohnet gen S. Catharin / die aber in der vndn Statt zur Dreysaltigkeit Capellen / ohn gesang / leuten oder andere Ceremonien durch dazu bestellte personen so vil möglich still / vñ die ientige wege / vff denen am wenigsten leut angetroffen könten werdē / tragen vñ begraben / die todtenbar vñ laden auch nit über die gängste strassen / oder an denen orten / da die leut gemeiniglich ab vnd zu gehn / tragen lassen.

Welche aber nach der vesperzeit / das ist nach 3. vhrn vnnnd so spat / daß dieselbigen abends nicht wol zu grab zubringen / absterben / die sollen morgens jentigen winterszeit / zwischen 6. vnd 7. vhrn aller massen wie vor gemeldet außgetragen vnd begraben / vnd alles außleuten zu anfang eingestellet bleiben.

Würde aber auß verhengnuß des aller höchsten etwan die Seuch einreißē / dz es zu häufig die leute hinweg nehme / vff den fall lassen wir vns nit zuwider sein im tag zu einer gewissen stunde ein Blocken nur zuleuten / vnnnd alsdā die verstorbene zu grab zutragen / vff das die ientige /
nige /

Ordnung/wie es in der obern Chur Pfalz

nitze/so ein abschewens bekommen möchten/wann ihnen ohnversehen ein todter entgegen getragen würde / sich umb die zeit ihrer gelegenheit nach innzuhalten / gewarnt seyn / Als wir dann auch eben jetzt angerogter Ursachen wegen wollen/ daß auch zu anfang/ weñ ohn leuten die verstorbene begraben werdē/ man den trägern ein gewisse strassen/vff die sie von des verstorbenen wohnung auß/ihren weg richten/beneñt/vnd selbtige den allhetigen Inwohnern ins gemein durch ein öffentliches anschlagen wißlich gemacht werde.

Dieselbe träger wie nicht weniger der todtengräber sollen bey vermeidung ernstler straff sich gleichfalls der öffentlichen versammlung vff dem marck/gast/vnnd bierhäusern / auch andern gesellschafften vnd zechen/die zeit über die seuch verharren würdet/ enteuffern/ die predig aber im Lazaret besuchen / Vnd sol denen/durch die Franckenwarter jedes mals ihr lohn/nemlich/ von jeder person/die man vff der Bar trägt/16. pfen: vnd von deren die man im tröglein tregt /12. pfen. von des verstorbenen wegen außgerichtet/oder so nicht so viel von ihme vorhanden/alsdann von den Praefectis sanitatis gegeben werden.

Auch sol des abschewens halben vor dieser franckhete keinem handwerck zur begräbnis ombgesagt / noch auß denselben die todten zu tragen jemand gedrungen/sondn alles durch obgedachte dazu bestälte personen verrichtet werden.

Welche aber entweder verwanenus/nachbarschafft oder sonst freundschafft wegen/vor sich selbst mit der Leich zugehn begerten / die sollen dennoch ihrer selbst so weit schonen/ daß sie nicht in daß inficirte hauß gehn/sondn außserhalb demselben vff der gassen/oder in einem nebenhauß sich samblen.

Es sol

zur zeit der Pest gehalten werden sol.

Es sol auch alles das / was die an solcher franckhete
franckgelegene genesene oder verstorbene an Leinwath/
als hembd/leilach/schleier/hauben/trinck/ oder andern
geschirren vnd dergleichen gebraucht / in der Statt nir-
gends / sondern alle aussershalb / auch hinabwerts dem
Drothammer zu gewaschen/ vnd gleichsfalls aussershalb
der Statt vffgehangen vnd getrucknet / ebener gestalt
auch an selbtigem ort das blut von den Aderlassern durch
die Barbierer außgegossen/ ire binden daselbst gesäubert/
die bethladen von den franckenwartern sauber gewaschē/
vnd auch das gemach / darinn der francke gewesen/ weñ
er entweder gesund worden / oder verstorben zugeschlos-
sen/ in 6. Monat niemand darein gelassen/ das beth dar-
auß/ sampt andern von wollen/ belzwerck vnd derglei-
chen in dz oberste theil des Hauses inwendig also gehenge
werden/ daß es der lufft durchblasen/ vnd mans je zu zeits
ten heräuchern könne.

Were dann ein hauß gar auß gestorben/ sol dasselbe
ein viertel jars gänzlich zugeschlossen / vnd darnach ket-
nem anderst zubewohnen zugelassen werden/ er lasse dar-
selbiges 2. Monat vor seinem einziehen/ rein vnd sauber
allenthalben außreiben/ weissen vnd säubern.

Insonderheit gebieten wir htemit / daß keiner oder
keine dern an dieser franckhett abgestorbenē personen klei-
der / weil solche den gesunden leuten viel gefahr bringen/
antragen/ auch sonst / weder kleider / belzwerck / lein-
wath/bethgewand/ ohn zulassung dern/ die es vnser wes-
gen macht habē/ weder heimlich noch öffentlich verkauf-
fen / bey vermeidung ernstlicher straff/ vnd wollen vff
den fall/ die sterbensläufften hie einreißen würden/ daß
so balden aller grempelmarck 6. Monat lang gänzlich
abgeschafft werden sol.

E

Wie

Ordnung/wie es in der obern Chur Pfalz

Wie auch ketnem verstattet werden soll/welchem ein Erbschafft auß einem solchen inficirten ort/inn oder außserhalb der Statt zuviel/das er sich derselben vor versstessung eines halben jahrs vnterziehe/oder etwas das von hinweg neme/es weren dan solche ding vorhanden/die in der zeit schaden nemen köndten/dartinn sol mit vorkwissen der vorgesetzten vnder Obrigkeit gehandelt/doch fürsichtig gegangen/vnd in zwischen die verlassenschafften vnvertheilt ligen/tag vñ nacht durch die benachbarte vñ ordentliche wächter fleissig achtung gegeben werden/das dazu nit eingestigen/noch sonst die spolirt werde.

Demnach auch exempla anderer örter verhanden/das durch zugeschwinde zusammen verheurattung deren personen/welchen ihr Ehegehülffen abgestorben/offt mals neue vngelegenheiten verursacht/vnd gesunde personen/wenn sie also zeitlich in die häuser kommen/dartü vorhin personen gestorben/oder da auch das theil so wider heurattet/selbst besleckt gewesen/dahin auß geschöpftem grawen gestorben. So sol in den sterbensläufften ernstlicher daruber gehalten werden/das kein Man eher als nach verflossenen 6. Monaten/vnd ein Weib nach 10. Monaten von zeit anzurechen/der ander Ehegesell gestorben/heurate vnd beschlaffe/alles bey onnachlässlicher thurns straff.

Ob dann eitlicher vatter vnd mutter zugleich absterben/junge kinder vnd waisen verliessen/vnd der verwanten jemand dieselbige zu sich zu nemen begerte/sol solches auch eher nicht als 6. wochen nach der Eltern tod/vnnd weñ sonst das haus dieselbige zeit hernach rein geblieben zugelassen/vnd doch die kinder zuvor/ehe sie in ein gesund haus genommen werden/außer dem/mit all ihrem gerhät wol gereinigt vnd gesäubert/die 6. wochen über/
ihnen

Zurzeit der Pest gehalten werden sol.

inen nötige wartung vnd vnterhaltung ins hauß bestels
let werden.

Das nun vorgesäßtes alles vnnnd jedes dermassen/
wie es Christlich vnd jedem zum besten wolgemeynt/der
gebür zu jeder zeit vnd ort allenthalben ins werck gertch-
tet/darüber fest/steiff vnd ernstlich gehalten/vñ vornem-
lich getrachtet werde/das kein francker/reich oder arm/
jung oder alt/weder an medicamentis/notwendigem
essen/trincken vnnnd wartung mangel erleide/So thun
wir vorbenanten zu Præfectis sanitatis verordneten pers-
sonen hitemit befehlen/alle tag nachforschung zupflegen/
ob den hierinn gesetzten puncten durchauß also gelebt vñ
gehorsamet/oder etwas darinn vnterlassen werde/wel-
ches sie zuverbessern/vnd der ordnung gemess in würck-
tigkeit zubringen/auch einem oder andern/vnter wess Ju-
risdiction auch der gehörig/der dawider handeln thete/
zumlitche straff abzunemen/vnd die/welche von Hofregis-
ments vnd Amptsverwandten gefallen/dem Ampt zus-
verrechnen/die andere dem Raht zuständig/ihme gelifs-
fert werden/krafft dises vnser macht vnd gewalt haben/
oder da sie mehzer handbietung von vnserm Stathalter/
Regiment/Burgermeister vñ Raht vonnöten seyn wür-
den/dasselbe vnverzüglich suchen/vnd denen alsbalden/
wie wir es hitemit ihnen außdrücklich vfflegen/die hand
ohngehindert gebotten/vnd nunmehr in 8. tagen durch
Burgermeister vñ Raht angeregten mehr andere perso-
nen die sie hin vñ her schickten mögen/anweisen/selbigen
zugleich die franckenwarter/francken vnd todtenrager/
namhafft machen/vnd der gebür behandeln sollen.

Dessen wir vns also zu einem jeden bey vermeidung vns-
serer vngnad vnd straff versehen. Datum Amberg den 26.
Septembris, im Jahr nach Christi vnser lieben H. Ern vnnnd
seligmachers geburt/tausend fünff hundert/neunzig sieben.

Uh 1460

ULB Halle
004 396 642

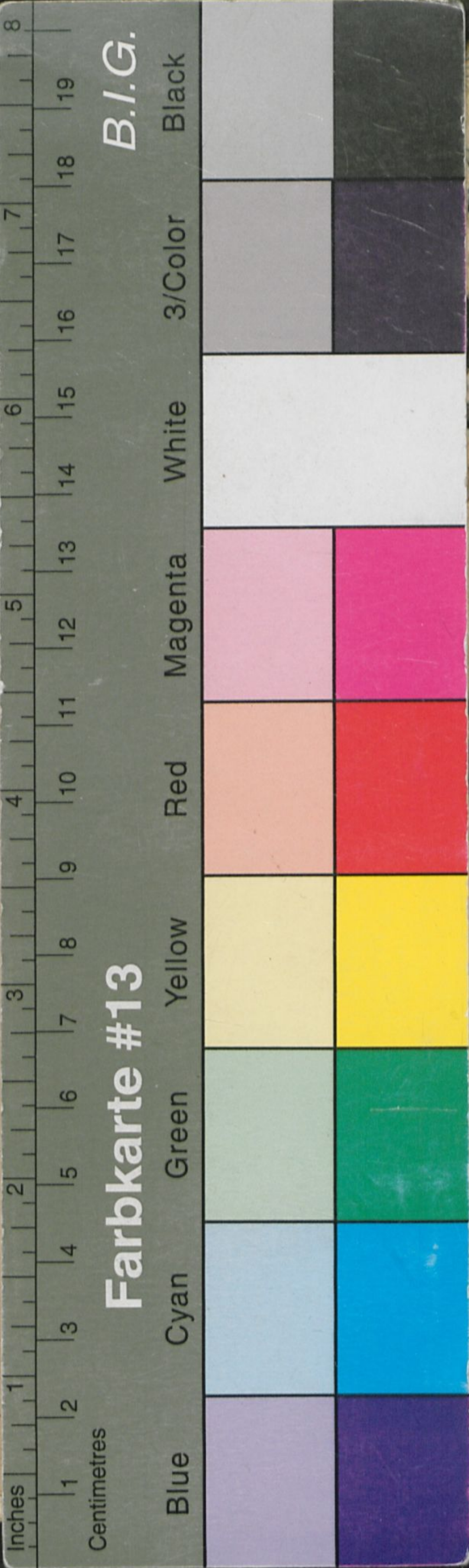
3



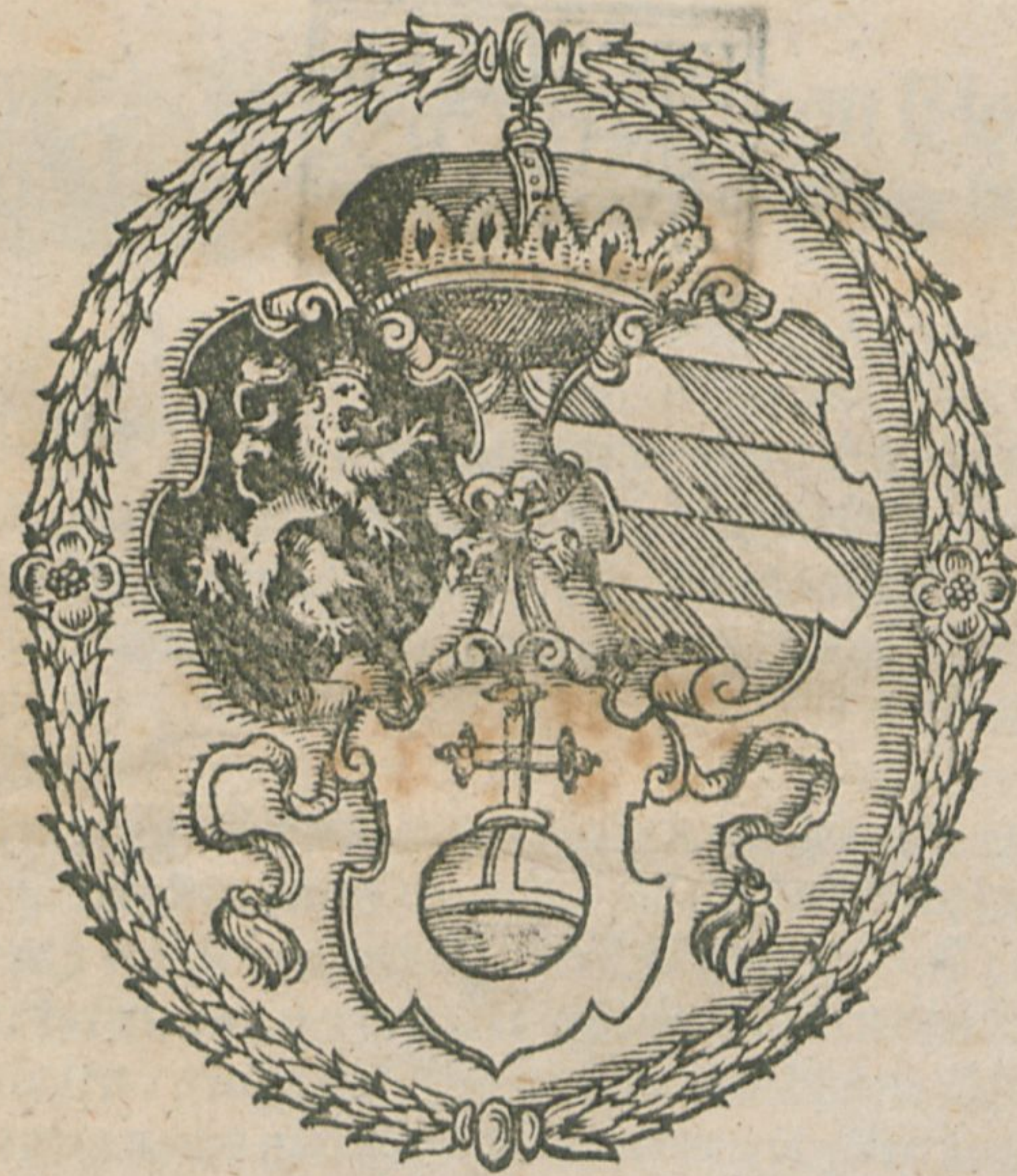
1007

1007





Ordnung:
Wie es in vnser
W. Friderichs Churf.
Stad Amberg:
Vnd sonsten bey diesen einreissenden
sterbenden laufften an andern Orten
vnserer hieobigen Landschafft/
zu halten.



Gedruckt zu Amberg durch
Michaeln Forstern

1597.